

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung und Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten der Firma**

**IDUS-Software GmbH, FN 44222h, Pafnitz 58, 6094 Axams**

**Web: [www.idus.at](http://www.idus.at) Email: [www.office@idus.at](mailto:www.office@idus.at)**

### **1. Vertragsgegenstand und Gültigkeit**

Die Firma IDUS-Software GmbH (im folgenden kurz Auftragnehmer bezeichnet) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben für den gegenständlichen Vertrag ausdrücklich keine Gültigkeit.

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem im Pflichtenheft angegebenen Umfang.

### **2. Leistungsumfang**

Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- ◆ Ausarbeitung von Konzepten
- ◆ Global- und Detailanalyse
- ◆ Erstellung von Pflichtenheften
- ◆ Erstellung von Individualprogrammen
- ◆ Lieferung von Standardprogrammen
- ◆ Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- ◆ Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- ◆ Einschulung des Bedienungspersonals
- ◆ Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- ◆ Erstellung von Programmträgern
- ◆ sonstige Dienstleistungen

2.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber. (Siehe Punkt 3 Datensicherung).

Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

2.2. Grundlagen für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung in Form eines Pflichtenheftes, das der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten bindenden Unterlagen und Informationen ausgearbeitet hat bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt.

2.3 Das Pflichtenheft hat eine detaillierte Darstellung aller Bildschirmmasken, Menüaufrufe und Ausdrucklayouts in grafischer Abbildung, sowie eine genaue Beschreibung der zu erstellenden Programmfunktionen und Programmabläufe zu beinhalten. Dieses Pflichtenheft ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen. Später auftretende Änderungswünsche, abweichend vom Pflichtenheft, führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nachträglich auftretende Änderungswünsche, die während der Erstellung des im Pflichtenheft definierten Auftragsumfanges auftreten, erst nach Beendigung und Bezahlung des Gesamtprojektes durchzuführen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Die Produktabnahme wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt, wobei eine Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand des vertragsgegenständlichen Pflichtenheftes vorgenommen wird. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 4 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit Ablauf der 4. Woche ab Lieferung als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Auftretende Mängel, die sind Abweichungen vom schriftlich vereinbarten Pflichtenheft, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer schriftlich zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5 Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Software. Die Standardsoftware wurde anlässlich einer Präsentation vom Auftraggeber getestet und für tauglich befunden.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Pflichtenheft tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber das Pflichtenheft nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung des Pflichtenheftes durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.7. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde nach seiner Wahl am Standort des Computersystems, in den Geschäftsräumen des Auftraggebers oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers.

### **3. Datensicherung**

3.1 Der Auftraggeber hat vor Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Daten auf dem Computersystem des Auftraggebers gesichert sind. Folgeschäden aus unzureichender Datensicherung sind der Auftraggebersphäre zuzurechnen. Der Auftragnehmer entbindet sich ausdrücklich von Schadenersatzansprüchen bzgl. Folgeschäden aus unzureichend erfolgter Datensicherung des Auftraggebers.

### **4. Preise**

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2. Bei Dienstleistungen (Organisationsberatung, Pflichtenhefterstellung, Programmierung, Einschulungen, Umstellungsunterstützung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen des Auftragnehmers verrechnet. Abweichungen von einem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Die Kosten für Fahrt- Tages- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

### **5. Liefertermin**

5.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere des von ihm akzeptierten Pflichtenheftes laut Punkt 2.2 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

### **6. Zahlung**

6.1. Bei Erstellung von Individualprogrammen und Programmweiterungen ist zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von 50 % des Gesamtpreises der Software zu leisten.

6.2. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen, und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12% verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## **7. Urheberrecht und Nutzung**

7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen ausschliesslich dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

7.2. Es ist nicht gestattet, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar für die Datenverarbeitung irgendwelcher Dritter zu verwenden. Das Nutzungsrecht der Software ist nicht übertragbar. Somit darf der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen weder verkaufen, vermieten, abtreten, übertragen, verpfänden, noch Dritten auf sonstige Weise zugänglich machen. Dieses Verbot umfasst auch eventuell abgeänderte Versionen der Software.

7.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

7.4. Der Auftraggeber darf die Software weder verändern noch dekompileieren oder rückübersetzen oder eine andere Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung bringen.

## **8. Rücktrittsrecht**

8.1. Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden und rechtswidrigen Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben der erbrachten Leistung und angelauten Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## **9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen**

9.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gem. Pkt. 2.4 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Korrekturen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung, aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

9.2. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Stelle vorgenommen worden sind.

9.3. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung oder Installation, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Datenträger, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.4. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

9.5. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

## **10. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer auf keinen Fall für irgendwelche Schäden gleich welcher Art, einschließlich ohne Beschränkung auf direkte oder indirekte Schäden aus Körperverletzung, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinem anderen Vermögensschaden aus der Benutzung des vertragsgegenständlichen Softwareprogrammes oder aus der Tatsache, dass es nicht benutzt werden kann, selbst wenn der Auftragnehmer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die dem Auftraggeber durch Missbrauch von Dritten zugefügt werden, wozu auch Computerviren zählen. Die Haftung für Folgeschäden jeder Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

Weiters ist jegliche Haftung dann ausgeschlossen, wenn ein Datenverlust oder ein Schaden auf eine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Bedienung der Software durch den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Leistung um ein zweiseitiges Unternehmergeschäft handelt.

## **11. Datenschutz, Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gem. § 20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

## **12. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## **13. Schlußbestimmungen**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Innsbruck vereinbart. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.